



## Wir haben eine Kanzleiniederlassung in Stuttgart eröffnet

Partner der  
**SBR**Kooperation®  
Steuern, Betriebswirtschaft, Recht

Im Fokus unseres neuen Standorts werden die Bereiche Medizinrecht, IT-Recht, gewerblicher Rechtsschutz, das Recht der Non-Profit-Organisationen sowie das Gesellschaftsrecht stehen. Daneben stellen wir unser gesamtes weiteres Leistungsangebot zur Verfügung. Rechtsanwalt Dr. Christian Lindemann wird diesen Standort als Partner leiten, an dem wir mit der bestehenden Steuerkanzlei Binz-Fietkau unter dem Titel „SBR-Kooperation“ zusammenarbeiten. Durch diese Erweiterung können wir unseren Mandanten aus der Region Stuttgart in ansprechenden Räumen im Stadtkaufhaus „Gerber“ in der Tübinger Straße eine noch bessere persönliche, qualifizierte Betreuung bieten. Wir freuen uns auf die neue Herausforderung und die Begegnung in der Landeshauptstadt!

### 01 | TECHNIK-, VERTRIEBS- UND DATENSCHUTZRECHT

## Vertragsgestaltung mit dem Industrie-4.0-Partner



„Alle Produkte sind vernetzt.“ Das ist der Ansatz von Industrie 4.0. Hierzu gehen Hersteller von „Offline-Produkten“ Partnerschaften mit Anbietern von „Online-Lösungen“ ein. So wird die Werkzeugmaschine z. B. über das Smartphone steuerbar oder im Smart-Home die Heizung mit dem Urlaubskalender verknüpft. Wem aber gehören anschließend die sehr wertvollen Daten aus dieser Partnerschaft?

An Daten kann kein Eigentum bestehen. Es ist daher nicht möglich, in einem Vertrag zu regeln: „Die Daten werden Eigentum von Partner A.“ Dennoch können Rechte an Daten begründet werden. Je nach Art der Daten kommen Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, ein Schutz als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis und – vor allem – vertragliche Regelungen in Form von „Smart-Data-Verträgen“ in Betracht.

Vertraglich kann insbesondere geregelt werden, wem die anfallenden Daten im Innenverhältnis der Partner zustehen sollen und wer von den Partnern die Daten aufzubereiten hat. In einem solchen Vertrag sind ebenfalls Regelungen für eine über den Zweck der Partnerschaft hinausgehende Verwertung der Daten aufzunehmen. So kann sich aus einer statistischen Auswertung der angefallenen Daten über Optimierungsmöglichkeiten hinaus eine neue Geschäftsidee ergeben.

Handelt es sich bei den Daten um personenbezogene Daten, sind die Gestaltungsmöglichkeiten begrenzt. Denn das Datenschutzrecht verbietet eine Übermittlung von Daten zwischen zwei Personen, es sei denn, es findet sich eine von wenigen Ausnahmeregelungen. Einschränkungen durch das Datenschutzrecht sind z. B. im Bereich Smart-Home und Smart-Car relevant. Denn dort werden fast alle Daten personenbezogen sein. Verstöße gegen das

Datenschutzrecht sind bußgeldbewehrt. Ab Mai 2018 hat die Datenschutzaufsichtsbehörde bei Verstößen ausdrücklich eine „abschreckende“ Geldbuße von bis zu 20 Mio. EUR oder – falls höher – 4 % des weltweiten Jahresumsatz festzusetzen.

Wer eine Partnerschaft für ein Industrie-4.0-Produkt eingehen will, sollte daher zu einem frühen Zeitpunkt eine Regelung über die Zuweisung der Daten vornehmen. Eine schlichte Regelung über das „Eigentum an den Daten“ ist nicht möglich.

## 02 | BUNDESTEILHABEGESETZ

### Unterkunftskosten und Fachleistungen grundlegend neu geregelt



**Zum 01.01.2020 tritt die letzte Stufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft, mit der der Gesetzgeber die Eingliederungshilfe grundlegend reformiert.**

Eine grundlegende Neuerung wird die vollständige rechtliche Abtrennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt sein. Die leistungsrechtliche Kategorie der „(teil-)stationären Leistung bzw. Einrichtung“, die als wesentliches Merkmal eine umfassende Trägerverantwortung für (nahezu) alle Lebensbereiche des Klienten beinhaltet, wird damit zumindest im Bereich der Eingliederungshilfe endgültig aufgegeben. Die auf Grundlage des neuen Rechts mit den Kostenträgern geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen werden daher keine Grundpauschalen und Investitionsbeträge für Unterkunft und Verpflegung mehr enthalten, sondern lediglich Leistungspauschalen für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe.

Die Kosten für Unterkunft, Heizung und Verpflegung übernehmen die Sozialhilfeträger künftig über die Grundsicherung, wenn diese Kosten angemessen sind und der Bewohner leistungsberechtigt ist. Hinsichtlich der Unterkunftskosten wird das neue Grundsicherungsrecht ab dem 01.01.2020 zwischen baulich abgeschlossenen Wohnungen einerseits und Wohngruppen andererseits unterscheiden sowie Sonderregelungen für etwaige Mehrkosten einführen.

Die aufgrund der vertraglich festgelegten Investitionsbeträge und Grundpauschalen heute noch gegebene Planungssicherheit der Leistungserbringer wird zusammen mit dem leistungsrechtlichen Status der „(teil-)stationären Einrichtung“ ab dem 01.01.2020 endgültig wegfallen. Die Leistungserbringer werden gezwungen sein, bereits im Voraus auskömmliche Entgelte für Miete und Verpflegung zu kalkulieren.

In der Vorbereitung auf diese wesentliche Umstellung werden die Leistungserbringer bereits heute grundlegende strategische Überlegungen und Weichenstellungen, insbesondere im Hinblick auf Ihre künftigen Wohnangebote (Wohnung, Wohngruppe oder gar kein Wohnangebot?) und ihre Fachleistungen vornehmen müssen.

## 03 | ARBEITSRECHT

### Kommt der Zwangsurlaub?



**Nachdem 2016 mehrere Landesarbeitsgerichte Arbeitnehmern Schadensersatz für nicht beantragten und deshalb verfallenen Urlaub zugesprochen hatten, hat das Bundesarbeitsgericht nun dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob sich der Arbeitgeber schadensersatzpflichtig macht, wenn er den Urlaub des Arbeitnehmers nicht einseitig festlegt, nachdem dieser selbst keinen Antrag gestellt hat und damit der Urlaub verfällt.**

Es ist durchaus möglich, dass der EuGH diese Frage bejaht. Unsere Tipps deshalb:

- Urlaubskonten rechtzeitig vor Jahresende prüfen und im Zweifel Urlaub einseitig anordnen.
- Im Arbeitsvertrag die Trennung zwischen übergesetzlichem und gesetzlichem Urlaubsanspruch regeln (der Schadensersatzanspruch kann dann nämlich allenfalls den gesetzlichen Urlaub umfassen).

04 | INSOLVENZRECHT

## Zeitenwende in der Insolvenzanfechtung – neue Verteidigungschancen bei Anfechtungsansprüchen



➤ **Gerhard Anliker**  
Rechtsanwalt

**Der Bundesgerichtshof hat in der jüngeren Vergangenheit die Möglichkeiten, vollzogene Rechtsgeschäfte im Wege der Insolvenzanfechtung nachträglich in Frage zu stellen, kontinuierlich ausgeweitet. Bereits die Gewährung einer Stundung hat sich unter insolvenzrechtlichen Gesichtspunkten zu einem unkalkulierbaren Risiko entwickelt. Nicht selten gerieten Geschäftspartner von später in Insolvenz geratenen Unternehmen aufgrund der ausufernden Anfechtungspraxis selbst in wirtschaftliche Notlagen.**

Die Fehlentwicklungen veranlassten die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf zur Reform der Insolvenzordnung vorzulegen, den der Bundestag im Februar 2017 verabschiedet hat. Der Entwurf sieht eine Reihe von Änderungen vor, die sich im Wesentlichen auf die Anfechtung wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung (§ 133 InsO) beziehen:

- Der relevante Anfechtungszeitraum wird bei Deckungshandlungen, also im Falle der Bezahlung von erbrachten Lieferungen und Leistungen, von zehn auf vier Jahre reduziert.
- Gleichzeitig wird die Vermutung der Kenntnis vom Benachteiligungsvorsatz durch den Gläubiger abgeschwächt. Bei kongruenten Deckungen, bei denen die Zahlung den ursprünglich getroffenen Vereinbarungen entspricht, liegt die erforderliche Kenntnis der Gläubigerbenachteiligung erst bei „eingetretener“ Zahlungsunfähigkeit vor. Im Falle von Zahlungserleichterungen, z.B. in Form einer Ratenzahlungsvereinbarung, wird zukünftig vermutet, dass der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit nicht kannte.
- Bargeschäfte (also Zahlungen des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt) sind zukünftig nur anfechtbar, wenn der Gläubiger positiv erkannte, dass der Schuldner unlauter handelt.
- Befriedigungen im Wege der Zwangsvollstreckung sind zukünftig nur anfechtbar, wenn im Zeitpunkt der Vollstreckung Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit besteht.

Die dargestellten Änderungen eröffnen neue Spielräume bei der Abwehr von Insolvenzanfechtungsansprüchen. Unter beweisrechtlichen Gesichtspunkten liegt der Ball – insbesondere bei Bargeschäften und Zahlungserleichterungen – zukünftig im Feld des Insolvenzverwalters, der darlegen und beweisen muss, dass der Gläubiger mit Benachteiligungsvorsatz handelte. Insolvenzverwaltern wird es zukünftig deutlich schwerer fallen, Anfechtungsansprüche durchzusetzen. Dies fördert eine außergerichtliche Streitbeilegung. Die Reform leistet gleichermaßen einen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit, im Zusammenhang mit der Einräumung von Lieferantenkrediten.

05 | NEUES VON VOELKER

**Ranking:  
VOELKER  
weiterhin vorne  
dabei**



Auch in der neuesten Ausgabe 2016/17 des renommierten JUVE Handbuchs Wirtschaftskanzleien hat VOELKER – wie in den Vorjahren – wieder eine Auszeichnung erhalten. JUVE zählt uns zu den sechs besten Kanzleien in der Region „Baden-Württemberg (ohne Stuttgart)“.

**VOELKER's  
Charity-Golf-  
Turnier für die  
offene Jugendarbeit  
in  
Sonnenbühl**

Im Jahr 2016 sponserte VOELKER zum vierten Mal ein Golf-Turnier beim Golfclub Reutlingen-Sonnenbühl. Liane Slama und Michael Hubberten von VOELKER übergaben im Jugendhaus Sonnenbühl-Undingen einen Scheck über 1.000 Euro an den Sonnenbühler Bürgermeister Uwe Morgenstern und die Jugendbeauftragte Sandra Kullmann. Die anwesenden Jugendlichen bereiteten den Gästen einen tollen Empfang und gaben einen Einblick in ihre Einrichtung.



## Dr. Hans Ham- mann ist „TOP Rechtsanwalt 2016 Erbrecht“

Exklusiv für FOCUS hat das Hamburger Statistikunternehmen Statista die Top-Anwälte im Fachbereich Erbrecht ermittelt. FOCUS hat Dr. Hans Hammann deshalb in die Anwaltsliste 2016 (in der Kategorie „Süden“) als „von Kollegen empfohlen“ aufgenommen. Die vollständige Anwaltsliste mit 27 weiteren Anwaltskollegen in der Kategorie „Süden“ und bundesweit 58 weiteren Anwaltskollegen ist im Magazin FOCUS-SPEZIAL, Ausgabe Oktober/November 2016, enthalten.



## VOELKER auf der Bildungs- messe „binea“



Bereits zum 11. Mal fand die Bildungsmesse Neckar-Alb („binea“) in Reutlingen statt. Mehr als 120 Aussteller präsentierten ihre Aus- und Weiterbildungsangebote in der Stadthalle Reutlingen und boten einen umfassenden Überblick über verschiedene Ausbildungsberufe und Karrierechancen. Neben zahlreichen namhaften Unternehmen aus der Region war VOELKER zum ersten Mal mit einem Messestand vertreten, um auf die eigenen Ausbildungsangebote aufmerksam zu machen. Wir danken dem gesamten „VOELKER-Messteam“ für den tollen Einsatz!

## Neuer Kopf und Promotion

Auch seit der letzten Ausgabe des VOELKER-journals ist wieder ein neuer Kollege zu unserer Kanzlei gestoßen: Wir begrüßen herzlich Herrn Gerhard Anliker (*im Bild rechts*) im Referat Gesellschaftsrecht. Seine Promotion abgeschlossen hat unser Kollege Dr. Dennis Walczak, dem wir hierzu herzlich gratulieren!



## Christian Zinn neuer Verwal- tungsdirektor



Um die Professionalisierung der Kanzlei weiter voranzutreiben, haben die VOELKER-Partner zum Jahreswechsel die Stelle eines Verwaltungsdirektors eingeführt. Diplom-Kaufmann Christian Zinn wird künftig federführend für die Bereiche Qualitätsmanagement, Organisation, Finanzen, Controlling, Personalwesen und Marketing verantwortlich zeichnen.

## VOELKER unter- stützt Projekte der Behinderten- hilfe mit Spenden

VOELKER und seine Partnerinnen und Partner engagieren sich vielfältig sozial. U.a. bemüht sich VOELKER jedes Jahr auch zur Weihnachtszeit in Form von gezielten Spenden in bestimmten Hilfebereichen zu unterstützen, in denen aus unserer Sicht hervorragend Menschliches für Hilfebedürftige geleistet wird – ohne jede Form von staatlicher Unterstützung oder Refinanzierung. 2016 hat sich VOELKER auf spezielle Projekte in der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg konzentriert. Zum einen wurde der im Bodenseekreis beheimatete Förderverein der St. Gallus-Hilfe mit 5.000 Euro bedacht, die jungen, schwer geistig und mehrfach behinderten Menschen besondere Therapieformen sowie Freizeit und Bildungsmöglichkeiten bieten. Zum anderen unterstützte VOELKER das besondere Engagement des Kinderzentrum Mosbach mit 2.000 Euro, das sich mit außerordentlichem Engagement um Säuglinge, Kinder und Jugendliche kümmert, deren Entwicklung auffällig ist oder bei denen eine Behinderung oder eine neurologische Erkrankung vorliegt.

## VOELKER & Partner

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB  
Dominohaus, Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen  
Tel: +49 7121 9202-0, Fax: +49 7121 9202-19



Reutlingen · Stuttgart · Hechingen · Barcelona

